



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Dreimalige Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen **eine 7-Tages-Inzidenz von über 50** aus:

19. März: 64,8, 20. März: 84,4, 21. März 2021: 94,6

(Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen).

Somit gelten ab Dienstag, 23. März 2021, 0 Uhr in Ingolstadt die Regelungen der 12. BayIfSMV für die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100.

Hinweise

- a) **Nur kontaktfreier Sport** unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV: § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

In Ingolstadt ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 (d.h. mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstandes, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader bleiben unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.

- b) **„Click&Collect“ sowie „Click&Meet“** bei Ladengeschäften: § 12 Abs. 1 Satz 6 und 7 der 12. BayIfSMV

Click&Collect: § 12 Abs. 1 Satz 6

Neben den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 sind im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Click&Meet: § 12 Abs. 1 Satz 7

*Zusätzlich zu den für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäften und dem Großhandel ist in Ingolstadt die Öffnung von sonstigen Ladengeschäften für einzelne Kunden **nach vorheriger Terminbuchung („Click & Meet“)** für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Für sie gilt, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sichergestellt werden muss. Der Betreiber hat*

durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben.

Für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte verbleibt es bei den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5.

Dies sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel.

- c) **Kulturstätten nur nach vorheriger Terminbuchung:** § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

In Ingolstadt können Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten nur nach vorheriger Terminbuchung, für eine begrenzte Besucherzahl und bei Erhebung der Kontaktdaten der Besucher öffnen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht.

- d) **Klarstellend: Zwei Hausstände mit insgesamt maximal fünf Personen**

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Kontaktbeschränkung unverändert die Regelung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV gilt.

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben unberührt. Maßgeblich ist der jeweilige Wortlaut der Vorschriften der 12. BayIfSMV (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1/2021-171/>) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 21.03.2021

gez. Dirk Müller, Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung